



Sie sind hier: **Startseite**

› **Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und Umweltinformationsgesetz (UIG)**

15.02.2021 | Rundverfügung

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und Umweltinformationsgesetz (UIG)

Laufende 16/2021

Nr.

Umgang mit Anträgen auf Informationszugang

Das IFG und das UIG schaffen einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Behörden des Bundes.

Ein Antrag auf Informationszugang nach IFG oder UIG kann formlos gestellt werden. Der jeweils geltend gemachte Anspruch richtet sich auf die Erteilung von Auskünften oder die Einsichtnahme in Akten.

Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person (Jedermannrecht); eine eigene Betroffenheit – rechtlich oder tatsächlich – wird nicht verlangt. Ein besonderes Interesse an der Auskunftserteilung muss daher nicht geltend gemacht werden.

Um eine einheitliche Bearbeitung der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten, ist als zentrale Koordinierungsstelle das Rechtsreferat Z13 für die Beantwortung der Anfragen auf Informationserteilung nach IFG und UIG zuständig.

Geht ein Antrag nach IFG oder UIG ein, so sehen diese grundsätzlich eine Beantwortung innerhalb eines Monats vor, sodass Anträge nach IFG oder UIG, die in den Fachreferaten eingehen, unverzüglich an das Rechtsreferat weiterzuleiten sind. Die Bearbeitung der Anfragen erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Fachreferats.

Anträge nach den Informationsfreiheitsgesetzen, die in der Zuständigkeit der Abteilung 1 – Abschlussprüferaufsichtsstelle liegen, sind an Referat 111 – Grundsatz- und Verfahrensfragen, Recht zur Bearbeitung weiterzuleiten.

Torsten Safarik

© 2022 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle